

Empfehlung des Fachgremiums OpR zur Berücksichtigung von Leasing- und irregulären Erträgen bei der Berechnung des Bruttoertrags

Vorbemerkung:

Das Fachgremium OpR hat sich in seinem Mandat die Aufgabe gestellt, Vorschläge zu erarbeiten, wie die bei der nationalen Umsetzung der Basler und Brüssler Regelungen zum operationellen Risiko bestehenden Gestaltungsspielräume ausgefüllt werden könnten. Die folgende Empfehlung des Fachgremiums stellt eine Anregung zur Berücksichtigung von Leasing- und irregulären Erträgen bei der Berechnung des Bruttoertrags dar. Die Empfehlung steht unter dem Vorbehalt der Konsistenz zu den Regelungen zur Bestimmung des Bruttoertrags in der EG-Richtlinie und den entsprechenden Entschlüssen von CEBS.

Empfehlung zur Berücksichtigung von Leasing- und irregulären Erträgen bei der Berechnung des Bruttoertrags:

Leasinggeschäfte unterliegen in der Regel keinen höheren operationellen Risiken als vergleichbare Kreditgeschäfte, insofern ist eine höhere Eigenkapitalanforderung für operationelles Risiko nicht gerechtfertigt. Diese würde sich jedoch ergeben, wenn die Umsatzerlöse aus dem Leasinggeschäft im Bruttoertrag berücksichtigt werden müssen, ohne dass Abschreibungen auf die Leasingobjekte und eventuelle Serviceaufwendungen berücksichtigt werden dürfen. Eine Überzeichnung der Eigenkapitalunterlegung ergibt sich z. B. auch bei Rückstellungen, die ertragswirksam aufgelöst werden. Hier erhöht sich der Bruttoertrag, wobei die Bildung von Rückstellungen den Bruttoertrag nicht vermindert. Dies sollte vermieden werden, um eine angemessene Rückstellungsbildung zu ermöglichen, ohne eine zusätzliche Kapitalbelastung herbeizuführen, die lediglich aus einer konservativen Rückstellungsbildung, nicht aber aus einer erhöhten Risikolage resultiert.

Der entsprechende Entwurf der Solvabilitätsverordnung sollte daher um folgende Regelungen und weitergehende Erläuterungen zum Leasinggeschäft und irregulären Erträgen ergänzt werden:

Definition des relevanten Indikators

(1) Der relevante Indikator ist auf Grundlage folgender Posten der Gewinn- und Verlustrechnung der Institute zu ermitteln, wobei Erträge zu addieren und Aufwendungen abzuziehen sind:

- Zinserträge
- Zinsaufwendungen
- Laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren, Beteiligungen und Anteilen aus verbundenen Unternehmen
- Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen
- Provisionserträge
- Provisionsaufwendungen
- Nettoertrag bzw. Nettoaufwand aus Finanzgeschäften
- Sonstige betriebliche Erträge (einschließlich Leasing-Ergebnis)

(2) Die Institute dürfen bei der Bestimmung des relevanten Indikators Erträge aus Versicherungsgeschäften herausrechnen. Dies ist angemessen zu

dokumentieren. Die Institute dürfen bei der Bestimmung des relevanten Indikators außerordentliche oder irreguläre Erträge, wie z. B. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, bei der Bestimmung des Bruttoertrags herausrechnen. Dies ist angemessen zu dokumentieren und der Aufsicht mitzuteilen.

Erläuterungen:

Die aufgeführten GuV-Posten sind entsprechend Formblatt 2 bzw. 3 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) zu bestimmen. Der Indikator wird vor Abzug der Rückstellungen und der allgemeinen Verwaltungsaufwendungen errechnet. Für Leasinggeschäfte geht die Summe der Umsatzerlöse aus Leasingverträgen abzüglich der diese Leasingobjekte betreffenden Abschreibungen und der diesen Leasingverträgen direkt zuordenbaren Aufwendungen für Servicevereinbarungen (Leasingergebnis) in den relevanten Indikator ein.